

Merkblatt

Arbeitslos, was nun?

Dieses Merkblatt gibt Ihnen allgemeine Hinweise, die Sie im Falle einer Arbeitslosigkeit beachten sollten.

Wie reagieren Sie, wenn Sie erfahren, dass Ihr Arbeitsverhältnis endet?

Mindestens **drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses** müssen Sie sich bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit entweder persönlich, telefonisch unter 0800 4 555500 oder **online arbeitssuchend** melden. Eine verspätete Arbeitssuchendmeldung kann zu einer Sperrzeit führen. Im Falle einer kurzfristigen Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses müssen Sie sich unverzüglich – d. h. innerhalb von drei Werktagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes – bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden.

Spätestens **am ersten Tag der Arbeitslosigkeit** müssen Sie sich bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit auch entweder persönlich unter Vorlage Ihres Personalausweises oder elektronisch über das Online-Portal der BA (für das man sich registrieren lassen muss) **arbeitslos** melden.

Welche Pflichten haben Sie gegenüber der Agentur für Arbeit?

Ab Beantragung und während der Gewährung des Arbeitslosengeldes haben Sie umfassende **Mitwirkungspflichten**. Insbesondere müssen Sie alles Notwendige unternehmen, was geeignet ist, um Ihre Arbeitslosigkeit zu beenden. Dazu müssen Sie sich bereit erklären, den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit für eine versicherungspflichtige, **mindestens 15 Stunden** wöchentlich umfassende Beschäftigung zur Verfügung zu stehen. Einladungen zu Vermittlungsgesprächen oder Aufforderungen der Agentur für Arbeit sollten Sie grundsätzlich nachkommen.

Planen Sie eine längere **Ortsabwesenheit**, z. B. aufgrund einer Urlaubsreise, beantragen Sie dies bitte rechtzeitig bei der Agentur für Arbeit. Nach der genehmigten Ortsabwesenheit melden Sie sich unbedingt bei der Agentur für Arbeit wieder zurück.

Wie verhalten Sie sich, wenn Ihre Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist?

Sollten Sie Ihre zuletzt ausgeübte Arbeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können, geben Sie dies wahrheitsgemäß in dem den Antragsunterlagen beigefügten Gesundheitsfragebogen an.

Weisen Sie bei der Antragstellung darauf hin, dass Sie sich mit dem Ihnen noch verbliebenen individuellen Leistungsvermögen dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen. Sofern Sie noch in einem Arbeitsverhältnis stehen, tragen Sie vor, dass Ihnen diese Tätigkeit aufgrund ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit nicht mehr möglich ist.

Der Ärztliche Dienst der Agentur für Arbeit wird sodann damit beauftragt, Ihr tatsächliches Leistungsvermögen festzustellen. Dazu werden alle ärztlichen Gutachten und Berichte benötigt, die Informationen über Ihren Gesundheitszustand enthalten. Mit Unterzeichnung der angeforderten Schweigepflichtentbindungserklärungen berechtigen Sie den Ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit,

aussagefähige medizinische Unterlagen (z. B. das letzte Gutachten der Krankenkasse oder Reha-Entlassberichte) zeitnah anzufordern. Nach Prüfung der medizinischen Unterlagen stellt der Ärztliche Dienst fest, ob Sie gesundheitlich noch dazu in der Lage sind, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein.

Wie hoch wird Ihr Arbeitslosengeld sein?

Die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes richtet sich nach Ihrem durchschnittlichen Bruttoarbeitsverdienst des letzten Jahres, ob Sie oder Ihr Ehegatte bzw. Lebenspartner mindestens ein minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind haben und in welchem **zeitlichen Umfang** Sie sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen. Nach Abzug der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge beträgt das Arbeitslosengeld **60 Prozent** oder, sollten Sie bzw. Ihr Ehegatte/Lebenspartner ein Kind haben, **67 Prozent des pauschalierten Nettoverdienstes**.

Achtung

Die Agentur für Arbeit fragt in dem Arbeitslosengeldantrag ab, **in welchem Umfang** Sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen wollen. Sofern Sie angeben, aus gesundheitlichen Gründen nur noch zeitlich eingeschränkt arbeiten zu wollen, **verringert** sich auch Ihr Arbeitslosengeldanspruch entsprechend der reduzierten Arbeitsstundenzahl. Nur, wenn Sie sich dem Arbeitsmarkt in dem **zuletzt ausgeübten zeitlichen Umfang** zur Verfügung stellen, verringert sich der Anspruch nicht.

Was machen Sie, wenn Ihr Arbeitslosengeld nicht zum Leben reicht?

Wenn Ihr Arbeitslosengeld nicht zur Deckung des Existenzminimums ausreicht und Sie über kein verwertbares Vermögen verfügen, können Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter aufstockend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Bürgergeld) beantragen. Diese "Aufstockerleistung" wird ab dem Monat der **Antragsstellung beim Jobcenter** gezahlt.

Wie verhalten Sie sich, wenn das Arbeitslosengeld endet?

Sie haben die Möglichkeit, bei Ihrem zuständigen Jobcenter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Bürgergeld) zu beantragen. Beachten Sie, dass diese Leistung erst ab Antragstellung gezahlt wird. Zudem sollten Sie sich weiterhin lückenlos dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen. Die weitere Arbeitssuchendmeldung bei der Agentur für Arbeit sichert Ihnen unter bestimmten Umständen die Aufrechterhaltung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug einer gegebenenfalls erforderlichen Erwerbsminderungsrente.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine persönliche Rechtsberatung nicht ersetzen kann. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre nächste VdK-Geschäftsstelle.